

dieser Provinz" auch das zu verstehen sei, daß auch die Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände, also weit diese nach der besondern Verfassung bei einer derartigen Angelegenheit nothwendig ist, von dem Ministerium werde erfordert werden. Die Herren Regierungskommissarien haben bei der Verhandlung mit der Deputation sich auch in dieser Maaße geäußert.

v. **Eriegern**: Diese Erklärung des Herrn Referenten beruhigt mich vollständig. Ich gebe durch meine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Fassung des Paragraphen nun nicht mehr zu erkennen, als wäre nach meiner Ansicht die Verordnung denkbar ohne vorherige Genehmigung der Oberlausitzer Stände.

Decan **Dittrich**: Ich verstehe die Fassung, welche dieser Paragraph durch die geehrte Deputation erhalten hat, ebenfalls so, daß, „unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse dieser Provinz" nichts Anderes gemeint sei, als es sollen die Oberlausitzer Provincialstände mit ihrem Gutachten zuvor gehört werden, und da von Seiten des Herrn Staatsministers nicht widersprochen wird, so kann ich den Sinn nicht anders nehmen. Allein ich muß noch einen Wunsch aussprechen, dessen Gewährung ich von der Billigkeit und Gerechtigkeit des Herrn Staatsministers ebenfalls erwarte. Da die Bestimmungen des Regulativs, wenn sie auf die katholische Kirche in der Oberlausitz angewendet werden sollen, sehr wesentliche Modificationen erleiden müssen, theils durch den Traditionsrecess, theils durch die in der Oberlausitz bestehenden kirchlichen Verhältnisse, so möchte ich mir doch die ergebenste Bitte erlauben, daß das hohe Cultusministerium nicht bloß die Oberlausitzer Provincialstände, sondern auch, ehe das Regulativ an die Provincialstände gelangt, die katholisch-geistliche Behörde der Oberlausitz mit ihrem Gutachten höre. Ich glaube, daß Niemandem eine so genaue Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse zu Gebote stehe, wie der dortigen geistlichen Behörde.

v. **Schönberg-Bibran**: Ich bin zwar ganz einverstanden mit dem Vorschlage, den die Deputation in dieser Beziehung gemacht hat, jedoch habe ich jetzt ein kleines Bedenken dabei, indem der Herr Staatsminister zu der Interpellation eines geehrten Mitgliedes, daß das Cultusministerium sich darüber aussprechen wolle, ob die Oberlausitzer Stände gehört werden sollten, geschwiegen hat. Das führt mich dahin, den nämlichen Wunsch auszusprechen.

v. **Posern**: Der Herr Decan Dittrich hat ein paar Worte gesagt, gegen welche ich etwas sprechen muß. Er hat gesagt, er sehe voraus, daß das Ministerium des Cultus die Oberlausitzer Provincialstände um ihr Gutachten befragen werde. Nein! es muß sie um ihre Zustimmung zu diesem Gesetze fragen.

Prinz **Johann**: Ich glaube, die Herren Lausitzer können sich bei dem vorliegenden Paragraphen vollständig beruhigen. Er bestimmt nichts, als daß die Verfassung der Oberlausitz in diesem Bezug gewahrt werden soll. Was diese anlangt, kann es unmöglich Sache dieser Kammer und der Ständeversammlung überhaupt sein, zu entscheiden. Ich glaube daher nicht,

daß es sachgemäß ist, wenn im Namen der Oberlausitzer Provincialstände eine Erklärung von dem Cultusministerium verlangt wird; denn ich glaube nicht, daß hier der Ort ist, diese zu geben. Ob er die Verfassung der Oberlausitz bewahrt hat, darüber wird er bei den Provincialständen zu antworten und bei diesen sich zu vertheidigen haben, aber nicht bei der allgemeinen Ständeversammlung. Ich glaube, der Zweck dieses Paragraphen kann kein anderer sein, als auszusprechen, daß dieses Regulativ nicht unbedingt auf die Oberlausitz anwendbar sei, sondern nach der dortigen Verfassung modificirt werden müsse. In wie weit die Bestimmungen des Regulativs dort Gesetzeskraft erhalten sollen, wird Sache der Provincialstände sein. Ich glaube, daß es unserer Stellung als erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung am angemessensten sein wird, diesen Paragraphen anzunehmen.

Bürgermeister **Starke**: Es kann mich weder die Entgegnung Sr. Königl. Hoheit, noch die Bemerkung des Herrn Referenten beruhigen. Sie sind bloße Voraussetzungen, die näher angeben, wie der Paragraph verstanden werden kann; aber es wird dadurch das Bedenken nicht gehoben, daß ein einseitiges Ermessen über die Beachtung der Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse der Oberlausitz Platz ergreifen könne und solle. Will man ein solches statuiren, so würde dies eine Beeinträchtigung involviren, welche den Provincialständen der Oberlausitz einen himmelschreienden Schmerzlaut auspressen müßte.

v. **Schönberg-Bibran**: Sr. Königl. Hoheit hat geglaubt, daß die Oberlausitzer Stände nicht das Recht hätten, eine solche Frage an das Cultusministerium zu richten. Ich bin entschieden der entgegengesetzten Meinung. Ich glaube, wir sind nicht bloß berufen, sondern auch berechtigt, als Stände eine directe Frage an das Ministerium zu stellen. Sind wir Oberlausitzer, so ist das eine Sache für sich. Wir sind aber auch Ständemitglieder der ersten Kammer, und in dieser Beziehung haben wir ein Recht dazu.

v. **Henitz**: Die Aeußerung des Herrn v. Schönberg überhebt mich, meine Ansicht weitläufiger auszusprechen. Ich glaube, daß wir nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, eine Frage an den Herrn Minister zu richten.

Prinz **Johann**: Um einem Mißverständnisse zu begegnen, will ich nur bemerken, daß ich das Recht der einzelnen Mitglieder nicht in Frage stelle; aber das Recht, eine solche Antwort zu verweigern, muß ich für das Ministerium in Anspruch nehmen.

Bürgermeister **Hübner**: Als Mitglied der Deputation wollte ich nur bemerken, daß diese die Rechte der Lausitzer Provincialstände eben durch die vorgeschlagene Fassung vollständig gewahrt zu haben glaubte. Sie wählte deshalb eine Fassung, die dem bezüglichen Paragraphen des Parochiallastengesetzes entspricht, und konnte der Meinung sein, daß, so wenig jene Fassung den Lausitzer Ständen Veranlassung zu einer Protestation gege-